

## AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

## Schaffen Sie Platz: Diese Unterlagen können ab 2016 vernichtet werden

von Dipl.-Betriebswirtin (FH) Petra Schiller, Steuerberaterin,  
Dr. Schmidt und Partner, Koblenz/Dresden/München/Oberhausen

Wenn der Platz knapp wird, bietet es sich an, betriebliche und private Unterlagen zu vernichten, die nicht mehr aufbewahrungspflichtig sind. AH hat für Sie zusammengestellt, welche Unterlagen ab 2016 in den Reißwolf können. |

### Betriebliche Unterlagen

Aufbewahrungsfristen geben die Dauer an, in der die Pflicht besteht, bestimmte Unterlagen und Belege nicht zu vernichten, sondern beispielsweise für das Finanzamt bereitzuhalten. Die Aufbewahrungspflichten für betriebliche Unterlagen ergeben sich insbesondere aus dem Steuer- und Handelsrecht. Aufbewahrungspflichten können sich aber auch aus anderen Rechtsgebieten ergeben – z. B. dem Sozialversicherungsrecht.

In § 147 sieht die Abgabenordnung zwei wichtige steuerliche Aufbewahrungsfristen vor:

- Zehn Jahre lang müssen z. B. Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Buchungsbelege aufgehoben werden. Gleiches gilt für alle Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, die diese Belege verständlich machen und erläutern. Folglich können die entsprechenden Unterlagen des Jahres 2005 und früherer Jahre ab 2016 vernichtet werden.
- Sechs Jahre lang müssen z. B. Handels- und Geschäftsbriefe sowie Unterlagen aufgehoben werden, die für die Besteuerung wichtig sind (z. B. Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel). Somit können die Unterlagen des Jahres 2009 und früherer Jahre ab 2016 vernichtet werden.

Der Fristlauf beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem z. B. Handels- und Geschäftsbriefe empfangen bzw. abgesandt worden sind. Bei Steuererklärungen und Jahresabschlüssen kommt es darauf an, wann der Jahresabschluss unterzeichnet bzw. die Steuererklärung abgegeben wurde.

#### ■ Beispiel

Jahresabschluss für das Jahr 2004	Steuererklärung für das Jahr 2004
Endgültige Unterzeichnung am ■ 15. Dezember 2005: darf jetzt vernichtet werden ■ 28. Februar 2006: darf erst ab 1. Januar 2017 vernichtet werden	Abgabe am ■ 31. Dezember 2005: darf jetzt vernichtet werden ■ 28. Februar 2006: darf erst ab 1. Januar 2017 vernichtet werden



Aufbewahrungspflichten wesentlich aus Steuer- und Handelsrecht

Zehn Jahre

Sechs Jahre

Steuererklärungen und Jahresabschlüsse

Bei Belegen auf Thermopapier sind Kopien anzufertigen

Eine weitere Besonderheit gilt bei Thermopapier: So sind z. B. darauf gedruckte Tankbelege von der Papierqualität nur vier Jahre haltbar, müssen aber zehn Jahre aufbewahrt werden. Daher sind von diesen Belegen Kopien anzufertigen, um der Aufbewahrungspflicht nachzukommen.

**MERKE |** Vor der Entsorgung ist jedoch zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind. Das gilt vor allem bei begonnenen Außenprüfungen, vorläufigen Steuerfestsetzungen, anhängigen steuerstraf- oder bußgeldrechtlichen Ermittlungen sowie bei schwebenden oder nach einer Außenprüfung zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren.

Grundsatz: keine Aufbewahrungspflicht

### Private Unterlagen

Für Privatbelege besteht grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht. Sie werden aber bei der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt. Somit sollten die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheids bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden.

Im Privatbereich sind zwei Besonderheiten zu beachten:

- Empfänger von Bau- und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind verpflichtet, die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren.

#### ■ Beispiel

Dachreparatur bei einem Einfamilienhaus im Dezember 2015 und Ausstellung der Rechnung im Januar 2016: Die Rechnung muss bis zum 31. Dezember 2018 aufbewahrt werden.

Gewährleistungsfristen beachten

Es sind außerdem die Gewährleistungsfristen zu beachten, wodurch eine längere Aufbewahrung sinnvoll sein kann.

- Erzielen Steuerpflichtige aus Überschusseinkünften (z. B. nichtselbstständige Arbeit, Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung) positive Einkünfte von mehr als 500.000 Euro im Jahr, besteht eine besondere Aufbewahrungsvorschrift. Danach sind die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren.

DOWNLOAD  
ah.iww.de  
Übersicht 2016



#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Eine alphabetisch sortierte Übersicht „2016: Das darf jetzt in den Reißwolf“ finden Sie auf [ah.iww.de](http://ah.iww.de) unter „Downloads/Arbeitshilfen/Steuern“.